

Sitzung des Hauptausschusses
am
04.02.2021
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Brigitte Gruber

StR Stefan Grünfelder

(Vertreter für StR Wimmer)

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Marcus Köhler

StR Klaus Maier

3. Bürgermeister Werner Noske

StRin Petra Wiedenmannott

StR Günter Zellner

(bis einschl. Top 4.3)

Stadträte (nicht stimmberechtigt):

StR Stefan Franzl

(ab Top 2)

von der Verwaltung:

Michaela Dietzinger

Niederschriftführer/in:

Werner Huber

Gerda Löffelmann

Regina Sigl

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Elias Wimmer

Sitzungsbeginn:

17:00 Uhr

Sitzungsende:

18:25 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2019 (Vorberatung)
2. Stellungnahmen zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 bis 2017 und der Kasse und zum Teilbericht über die Bauausgaben 2009 bis 2012
3. Nachträge (entfällt)
4. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 4.1. Wünsche, Anregungen und Informationen
Vorgezogene Öffnung des Freibades Hubmühle
 - 4.2. Wünsche, Anregungen und Informationen
Vorbereitung der Haushaltsklausur
 - 4.3. Wünsche, Anregungen und Informationen
Corona-Pandemie: Projekte der Referenten

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 04.02.2021

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 10

Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2019 (Vorberatung)

Gemäß Art. 103 Abs. 1 bis 3 GO i.V.m. Art. 106 GO wurde die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahresrechnung 2019 durchgeführt. Die Prüfung fand am 30.09 und 05.10.2020 statt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzte sich wie folgt zusammen:

StR	Marcus Köhler	RPA Vorsitzender
StRin	Petra Wiedenmannott	(in Vertretung für StRin Kathrin Hummelsberger)
StR	Dr. Martin Huber	
StR	Stefan Franzl	
StR	Günter Zellner	Stv. Vorsitzender
StR	Alexander Wittmann	

Die Prüfung wurde in fraktionsübergreifenden Prüfungsteams durchgeführt. Inhalt der Rechnungsprüfung waren vorwiegend folgende Themen:

- Umsetzung der Prüfungsanmerkungen aus der RP 2018
- Prüfung der Rücklage und der Niederschlagungen/Stundungen
- Prüfung der Haushaltsüberschreitungen
- Sanierung der Wolfgang-Leeb-Str.
- Arbeitszeitmodelle der Stadt Töging a. Inn

Die Abschlussbesprechung fand am 19.11.2020 statt.

Dabei wurde entschieden, dass folgende Zusammenfassung des Prüfungsberichts in Hauptausschuss und Stadtrat eingebracht werden sollen.

Anmerkungen zu den Stundungen und Niederschlagungen:

Derzeit sind ca. 50.000 € niedergeschlagen. Die Fälle sind nachvollziehbar und keine Auffälligkeiten erkennbar.

Kontostände:

Die Kontostände der Konten bei der Sparkasse und der Raiffeisenbank stimmen mit den gebuchten Beständen überein.

Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung 2018:

Festgestellte Bemerkungen aus der Rechnungsprüfung 2018 wurden auf Erledigung geprüft. Alle Anmerkungen wurden erledigt, bzw. werden von der Verwaltung künftig beachtet.

Prüfung Haushaltsüberschreitungen

Die Haushaltsüberschreitungen wurden gesichtet und konnten von der Verwaltung plausibel erklärt werden. Die Überschreitungen im Zuge der Sanierungsmaßnahme „Wolfgang-Leeb-Str.“ wurden gesondert geprüft.

Sanierung der Wolfgang-Leeb-Straße

Zum **Prüfungstermin am 30.09.2020** wurde der Teilbereich der Straßenbauarbeiten im Zuge der Sanierung der Wolfgang-Leeb-Straße überprüft. Am **Prüfungstermin 05.10.2020** wurde au-

ßerdem der Teilbereich Wasserversorgung der Sanierungsarbeiten stichpunktartig geprüft. Zur Beantwortung von Fragen standen am 05.10.2020 Herr Lehner (Bauamt) und Herr Kammerbauer (Leiter Bauhof) zur Verfügung.

Zum Prüfungstermin am 30.09.2020 wurden vor allem die Ausschreibung im Los 1 mit dem Angebot der ausführenden Tiefbaufirma und die dazugehörige Schlussrechnung verglichen. Dabei wurden erhebliche Abweichungen in der Ausschreibung zu den schließlich abgerechneten Leistungen festgestellt.

Es haben sich folgende Kostensteigerungen ergeben:

ausgeführte Tätigkeit/ benötigtes Material	Menge Ausschreibung	Menge Abrechnung	Kosten Aus- schreibung	tatsächliche Kosten	Kosten- steigerung
Abfräsen/Abbrechen/Entsorgung des Asphalts	9600 qm	10.403 qm	23.828,00 €	51.837,00 €	118 %
unbrauchbares Material lösen und deponieren	50 qm	2.719 qm	1.095,00 €	59.506,00 €	5.334 %
Hochborde	20 m	400 m	967,00 €	19.363,00 €	1.902 %
Hoch-/Tiefborde	15 m	348 m	1.296,00 €	32.432,00 €	2.402 %
Granitsteine /Straßenrinnen	50 m	1029 m	2.884,00 €	61.730,00 €	2.040 %
Feinplanie im Fahrbahnbereich	180 qm	12.013 qm	745,00 €	65.205,00 €	8.652 %
Schachtringe, Sinkkastenroste, Schieberkappen	80 Stück	308 Stück	5.841,00 €	22.490,00 €	285 %
Asphalt-Tragschicht	1600 qm	10.600 qm	26.532,00 €	182.419,00 €	588 %
Asphalt-Binderschicht	9200 qm	11.322 qm	82.524,00 €	101.563,00 €	23 %
Pflasterung Gehsteige	600 qm	1.403 qm	17.892,00 €	41.845,00 €	134 %
Stundenlohnarbeiten					
Bauchfacharbeiter	40 h	263 h	1.176,00 €	11.690,00 €	894 %
LKW	10 h	71 h	834,00 €	5.984,00 €	618 %
Bagger	15 h	105 h	1.377,00 €	9.666,00 €	602 %
Rüttlerplatte	3 h	37 h	149,00 €	1.843,00 €	1.137 %

Zusätzlich zu diesen Kostensteigerungen wurden noch erhebliche **Nachträge** veranlasst. Diese beliefen sich auf insgesamt 236.330 €. Das entspricht einem Anteil von 21 % an den Gesamtkosten des Straßenbaus in Höhe von 1.079.989 €.

Besonders sind hier folgende Nachträge zu erwähnen:

Baustelleneinrichtung	116.222 €
Einbau der Asphalt-Binderschicht mit Fertiger	27.958 €
Fräsen der Asphalttschicht	20.194 €
Lieferung und Einbau eines Bordes auf 110 m Länge	13.856 €

Zum Prüfungstermin am 05.10.2020 konnte kein Vergleich zwischen den Schlussrechnungen und den Ausschreibungen erstellt werden. Nach Auskunft der Verwaltung war in der Ausschreibung für den Straßenbau der Teilbereich Wasserversorgung mit enthalten.

Zur Frage an die Verwaltung, wofür die erheblichen Kostenüberschreitungen verantwortlich sind, wurde angegeben, dass der Sanierungsbereich um 160 Meter länger als geplant war. Außerdem wurden 12 Straßenanschlüsse (Zufahrten) mit erstellt, die nicht in den Planungen vorgesehen waren. Zusätzlich wurde angegeben, dass das Material des Unterbaus der Straße erheblich schlechter als erwartet war.

Bemerkungen und Anregungen

Zum Prüfungsschwerpunkt Abrechnung Sanierung Wolfgang-Leeb-Straße bleibt abschließend festzustellen, dass es sich am Schluss bei der durchgeführten Maßnahme, um ein völlig anderes Projekt als geplant gehandelt hat. Vorgesehen und mit dem Stadtrat besprochen war eine oberflächliche Sanierung der Wolfgang-Leeb-Straße, ähnlich der zuletzt durchgeführten Maßnahme in der Dortmunder Straße.

Ausgeführt wurde eine Generalsanierung mit Erneuerung der gesamten Zufahrten und Bürgersteige. Für eine solche Generalsanierung scheinen die abgerechneten Kosten als angemessen.

Kritisch ist zu sehen, dass eine Generalsanierung der Wolfgang-Leeb-Straße bei Planungsbeginn nie vorgesehen und im Stadtrat besprochen wurde.

Im März 2018 hatte der Stadtrat den Haushalt 2018 mit Sanierungskosten von 200.000 € für die Wolfgang-Leeb-Straße (Sanierung ähnlich Dortmunder Straße) beschlossen.

In der Stadtratssitzung im Mai 2018 wurde die Sanierungsmaßnahme an die ausführende Tiefbaufirma mit Kosten von rund 330.000 € brutto vergeben.

Der Hauptausschuss wurde im November 2018 durch den Bürgermeister informiert, dass die Sanierung schon weitgehend abgeschlossen ist. Allerdings werden sich die Kosten für die Maßnahme auf rund 500.000 € erhöhen.

In der Stadtratssitzung im gleichen Monat wird der Stadtrat vom Bürgermeister darüber informiert, dass nun mit bis zu 900.000 € für die Sanierung der Wolfgang-Leeb-Straße gerechnet wird. Am Ende werde wohl mit Kosten von bis zu 1,1 Millionen Euro zu rechnen sein. Deshalb wurde im Nachtragshaushalt die Position für die Sanierungsmaßnahme Wolfgang-Leeb-Straße auf 900.000 € erhöht. Zusätzlich sollen im Haushalt 2019 nochmals 200.000 € eingestellt werden.

Im Oktober 2019 wurde der Stadtrat vom Bürgermeister darüber informiert, dass jetzt mit Kosten von 1,285 Millionen Euro für diese Sanierungsmaßnahme zu rechnen ist. Im November 2019 wurden im Nachtragshaushalt die Position für die Sanierung der Wolfgang-Leeb-Straße von 200.000 € auf 400.000 € erhöht.

Für den RPA steht fest, dass zwar der zuständige Bauausschuss des Stadtrates regelmäßig über die Sanierungsmaßnahme informiert wurde. Mit ihm wurden auch Veränderungen und Erweiterungen der Maßnahme besprochen. Allerdings wurden die Maßnahmenerweiterungen nie mit konkreten Kosten hinterlegt. Damit blieb die finanzielle Tragweite dieser Erweiterungen der Sanierungsmaßnahme im Unklaren.

In Zukunft sollte ein solch großes Auseinanderklaffen der Kosten von geplanten Sanierungsmaßnahmen zur endgültigen Abrechnung unterbleiben. Deshalb schlägt der RPA vor, dass der Stadtrat beziehungsweise der Bauausschuss vor geplanten Maßnahmen ausreichend diskutiert, welchen Sanierungszustand er erreichen will. Außerdem sollen Beschlüsse der Gremien immer mit möglichst konkreten Kostenschätzungen verbunden sein.

Nach Ansicht des RPA ist auch die Absprache zwischen Bauamt und Kämmerei bei solch großen Baumaßnahmen verbesserungswürdig. Die Schwierigkeiten der Kommunikation, bei Kostensteigerungen im zwei Wochen Rhythmus, werden vom RPA gesehen. Eventuell ist hier eine personelle Aufstockung im Verwaltungsbereich des Bauamtes ratsam.

Ob zukünftig bei großen Bau- und Sanierungsmaßnahmen immer ein Ingenieurbüro eingesetzt werden soll, sieht der RPA kritisch. Eventuell wäre schon viel erreicht, wenn die eigene Kostensteuerung / das eigene Controlling in der Verwaltung verbessert würde. Es obliegt dem Stadtrat

zukünftig zu entscheiden bei welcher Maßnahme die Einschaltung eines Ingenieurbüros angezeigt ist oder nicht.

Arbeitszeitmodelle der Stadt Töging a. Inn:

Folgende Fragestellungen bildeten den Prüfungsschwerpunkt:

- Welche Arbeitszeitmodelle gibt es in welchen Bereichen/Abteilungen
- Gibt es dazu jeweils Betriebsvereinbarungen oder ist dies Einzelarbeitsvertraglich geregelt?
- Wie ist die Überstundensituation?

Im überprüften Bereich wurden z.T. schwerwiegende Defizite festgestellt. Dies betrifft zum einen die Erfassung der Arbeitszeit, als auch die Organisation und Einteilung der Schichten.

Zusammenfassende Empfehlung:

- Der Ablauf der Zeiterfassung war in 2019 und ist auch zum Zeitpunkt der Prüfung sehr zeitaufwändig und sollte dringend behoben werden. Die im TVÖD geforderte „**manipulationssichere Dokumentation**“ von Arbeitszeiten ist heute nicht gegeben. Der von Frau Dietzinger vorgestellte Maßnahmenplan ist sehr gut und sollte von allen Seiten unterstützt und schnellstmöglich umgesetzt werden. Nur dann kann im Fall einer Prüfung durch die Kontrollbehörden bzw. bei einem Schadensfall (Betriebsunfall mit Personenschaden) auch zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass hier das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nicht verletzt wurde.
- Aushängepflichtige Dokumente wie das Arbeitszeitgesetz müssen an allen Betriebsstätten ausgehängt werden.
- Eine Dienstanweisung zur Einhaltung des ArbZG und eine entsprechende Schulung aller Vorgesetzten wird dringend empfohlen. Eine schriftliche „Pflichtenübertragung“, in der Aufgaben und Pflichten im Arbeits- sowie Umweltschutz von der Geschäftsleitung auf die entsprechenden Vorgesetzten übertragen werden, wird dringend empfohlen.
- Besonders im überprüften Bereich „Schwimmbad“ wurden nach unserer Ansicht im Jahr 2019 teilweise eine erhebliche Überschreitung der zulässigen Arbeitszeiten festgestellt. Es wäre zu überprüfen, ob durch reines Tauschen der Schicht unberechtigt Überstundenzuschläge ausbezahlt wurden.
- Zudem wird hier eine Dienstanweisung, z.B. nach Vorbild der Stadt Eggenfelden, mit festem Dienstplan (nach ArbZG zulässigen Schichtplan) empfohlen. Eventuell muss hier ein weiterer Mitarbeiter als „Springer“ als Aushilfe im Krankheitsfall zur Verfügung stehen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 30.09. und 05.10.2020 örtlich geprüfte Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, der Verwaltung die Entlastung zu erteilen.

Bei der Empfehlung an den Stadtrat bzgl. der Entlastung der Verwaltung stimmte Erster Bürgermeister Dr. Windhorst nicht mit ab.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 04.02.2021

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Stellungnahmen zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 bis 2017 und der Kasse und zum Teilbericht über die Bauausgaben 2009 bis 2012

BKPV Bericht Bauausgaben 2009 - 2012

1. Abschluss von Architekten /Ingenieurverträgen

1.1 Vertragsanbahnung, -gestaltung und -abwicklung

Bei der Vertragsgestaltung ist darauf zu achten, dass das Planungsziel und die vom Planer zu erbringenden Leistungen möglichst exakt beschrieben werden. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfehlen wir, erprobte Vertragsmuster, wie z.B. die Vertragsmuster im Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern) oder die Kommunalen Vertragsmuster, zu verwenden. Die Beauftragung hat auf Grundlage des gesetzlichen Preisrechts der HOAI zu erfolgen.

Wir stellten fest, dass die Stadt bei der Ausarbeitung der Architekten- und Ingenieurverträge für das Bauvorhaben „Kinderkrippe am Kindergarten Löwenzahn“ auf die Verwendung einheitlicher Vertragsmuster verzichtet hat. Dies betrifft z.B. die Beauftragung der Objektplanung und die Planung der Technischen Gebäudeausstattung Elektro.

In den von den Planern vorgegebenen Verträgen wurde nur eine Vereinbarung über das zu vergütende Honorar getroffen. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Leistungsziele wurden nur unzureichend beschrieben.

Die Auswahl der Planer und die Vertragsgestaltung sind eine zentrale Bauherrnaufgabe. Generell sollten, wie auch bei anderen Vergaben, immer mehrere Angebote eingeholt werden. Die Honorare sollten unter Beachtung des Sparsamkeitsgebots gemäß Art. 61 Abs. 2 GO zu den Mindestsätzen vereinbart werden. Abweichungen davon wären zu begründen.

Nachdem der Architekten- ebenso wie der Ingenieurvertrag ein Werkvertrag ist, ist es erforderlich, das Vertragsziel möglichst exakt zu beschreiben. Der Auftraggeber muss sich selbst darum kümmern, dass auch seine Interessen mittels ausreichender Beschreibung der Planungsaufgabe und der Rahmenbedingungen, die auch in Bezug auf die Kosten verbindlich sein sollen, Teil der Vereinbarung werden.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfehlen wir, erprobte Vertragsmuster, wie z.B. die Vertragsmuster im Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Leistungen durch die Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHF-Bayern) oder die Kommunalen Vertragsmuster nebst Anlagen, zu verwenden.

Zu bedenken gilt es, dass die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nur gesetzliches Preisrecht ist und gerade nicht vorschreibt, was der Planer an Leistung zu erbringen hat. Die in der HOAI aufgezählten Grundleistungen der einzelnen Leistungsphasen werden erst durch Bezugnahme im Vertrag zur Leistungspflicht.

Über die Leistungen der Architekten und Ingenieure hat das zuständige Gremium zu entscheiden. Dazu hat die Verwaltung die nötigen Angaben entsprechend dem Leistungsbild abzurufen und einzufordern. Es empfiehlt sich, die einzelnen Planungsschritte jeweils zu einem eigenen „Paket“ aus Plänen, Beschreibungen, Kostenermittlungen, Billigung etc. zusammengefasst zu dokumentieren.

Bauamt mit der Bitte um künftige Beachtung bzw. Umsetzung.

Wird zukünftig bei Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen vom Bauamt beachtet und umgesetzt.

1.2 Stufenweise Beauftragung von Architekten-/Ingenieurleistungen

Planungsleistungen sollten künftig nur noch stufenweise beauftragt werden.

Bei der geprüften Hochbaumaßnahme Anbau Kinderkrippe Kindergarten „Löwenzahn“ konnten wir feststellen, dass die Planungsleistungen für die Objektplanung und die Planung der Technischen Gebäudeausstattung Elektro auf Grundlage der von den Planern vorgegebenen Vertragsmuster als Vollauftrag beauftragt wurden.

Die gleichzeitige Beauftragung sämtlicher Leistungsphasen (Vollauftrag) beinhaltet für den Auftraggeber ein hohes Risiko. Nachdem der Architekten-/Ingenieurvertrag ein Werkvertrag ist, findet § 649 BGB Anwendung. Muss der Auftraggeber den Vertrag kündigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch für die gekündigten und damit nicht erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Dies bedeutet, dass der Architekt bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar hat, abzüglich der (im Streitfall vom Auftraggeber nachzuweisenden) ersparten Aufwendungen sowie anderweitigem Erwerbs.

Gerade bei öffentlichen Bauvorhaben ist zu Beginn oft nicht absehbar, ob und wie das Projekt bis zu Ende geführt werden kann. Aus diesem Grund hat sich die stufenweise Beauftragung einzelner zusammengefasster Leistungsphasen bewährt, da dann im Falle eines vorzeitigen Projektstopps die späteren Leistungsstufen einfach nicht abgerufen werden, ohne dass Ansprüche des Auftragnehmers bezüglich der nicht mehr erbrachten Stufen entstehen.

Bauamt mit der Bitte um künftige Beachtung bzw. Umsetzung.

Wird zukünftig bei Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen vom Bauamt beachtet und umgesetzt.

2. Aktenordnung - Ablage zahlungsbegründender Unterlagen

Wir empfehlen insbesondere beim Sachgebiet Tiefbau, eine einheitliche Akten- und Registraturordnung einzuführen, bei der auch eine elektronische Aktenführung mit zu berücksichtigen wäre. Die zahlungsbegründenden Unterlagen der Bauabrechnungen sollten künftig gewerkeweise gegliedert bei der zahlungsanordnenden Stelle aufbewahrt werden.

Wir stellten fest, dass die vom Sachgebiet Tiefbau zur Prüfung zur Verfügung gestellten Bauakten der Baumaßnahmen „Schmutzwasserkanal Harter Weg“ und „Dornbergstraße (Straße, Kanal, Wasser)“ weder sachgerecht gegliedert noch vollständig waren. Eine Gliederungsstruktur war nicht erkennbar; Trennblätter wurden nicht verwendet.

Ein Inhaltsverzeichnis existierte nicht. Das Originalangebot der Tiefbaumaßnahme „Kanalsanierung Harter Weg“ wurde mit den übrigen nicht beauftragten Angeboten im Archiv verwahrt. Das letztendlich beauftragte Nachtragsangebot vom 30.04.2010 lag der Verwaltung nicht vor und musste erst beim Planer angefordert werden. Das Originalangebot „Dornbergstraße“ vom 18.06.2012 sowie die zugehörige Verdingungsniederschrift und der Preisspiegel wurden in einem Stapel von Angeboten aufbewahrt.

Wir empfehlen, im Bauamt, ggf. im Wege einer Dienstanweisung, eine einheitliche Aktenablage einzuführen. Die Aktenordnung sollte vor allem ein einheitliches Verfahren innerhalb des gesamten Sachgebiets unter Einbindung einer elektronischen Aktenverwaltung schaffen und festlegen, was weggelegt (Weglegesachen), an die (zentrale) Altregistratur abgegeben oder vernichtet werden kann.

Eine vollständige und systematische Aktenführung und Archivierung von Bauunterlagen ist - neben der eigenen Arbeitserleichterung während der Projektabwicklung - Voraussetzung zur wirtschaftlichen Bearbeitung später auftretender Mängel sowie Grundlage künftiger Baumaßnahmen im Bestand.

Zur Ablage der zahlungsbegründenden Unterlagen empfehlen wir, den Auszahlungsanordnungen nur noch die Rechnungen beizufügen. Die weiteren „zahlungsbegründenden Un-

terlagen" sollten neben einer Kopie der Rechnung bei der zahlungsanordnenden Stelle nach Gewerken gegliedert aufbewahrt werden.

Zu den weiteren begründenden Unterlagen gehören insbesondere

- der Vertrag (Leistungsbeschreibung mit Verzeichnis, Vertragsbedingungen, Aufforderung zur Angebotsabgabe etc.),
- die Vergabedokumentation als Nachweis der wirtschaftlichen Vergabe (die nicht beauftragten Gegenangebote sind gesondert aufzubewahren), einschließlich zugehörigem Beschluss und Auftragsschreiben,
- die Nachtragsvereinbarungen mit Begründungen und Kalkulationsnachweisen,
- der Schriftverkehr mit dem Auftragnehmer zur Abwicklung,
- der gewerkebezogene Schriftverkehr mit den eingeschalteten Planern,
- die örtlichen Aufmaße, Aufmaßzusammenstellungen, -skizzen und Abrechnungspläne,
- ggf. die Stundenlohnzettel, Liefer- und Wiegescheine,
- das Abnahmeprotokoll samt Feststellung, dass die Restmängel beseitigt wurden,
- ggf. amtliche Prüfzeugnisse (in Kopie, das Original gehört unbedingt zum Bestandsakt) und
- soweit gefordert, die Tagesberichte des Auftragnehmers.

Zur Prüfung der Baumaßnahme als Ganzes sind ferner erforderlich die Planunterlagen wie:

- Vor- und Entwurfsplanung mit den zugehörigen Kostenermittlungen
- Baugenehmigung mit ergänzenden Nachweisen für Tragwerksplanung, Brandschutz etc.
- die Ausführungspläne (eine Ausfertigung der letzten Fassung gehört ebenfalls zum Bestandsakt und wird dort mit dem Bauwerk fortgeschrieben)
- das Bautagebuch des beauftragten Bauleiters
- die Dokumentationsunterlagen

Ergänzend sollte die Bauverwaltung aussagekräftige Fotos der Baustelle anfertigen, was im digitalen Zeitalter nur noch wenig Aufwand macht, aber sehr oft bei der nachträglichen Aufklärung von Abrechnungs- oder Gewährleistungsproblemen hilft.

Bauamt mit der Bitte um künftige Beachtung bzw. Umsetzung.

Wird zukünftig vom Bauamt beachtet bzw. umgesetzt.

3. Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 Abs. 1 VOB/A)

Der Auftraggeber ist nach § 20 bzw. § 20 EG VOB/A verpflichtet, über das Vergabeverfahren eine Dokumentation (Vergabevermerk) anzufertigen, welche die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen enthält.

Bei den geprüften Baumaßnahmen war ausnahmslos festzustellen, dass die Vergaben der Bauleistungen lediglich auf Grundlage der Vergabevorschläge/Wertungsberichte der Planer erfolgten. Von der Verwaltung wurde keine Dokumentation über die Vergabe erstellt.

Dies widerspricht § 20 VOB/A bzw. § 20 EG VOB/A. Demnach hat der Auftraggeber eine Dokumentation über das Vergabeverfahren zu erstellen.

Schon zur eigenen Übersicht ist es zweckmäßig, die Dokumentation über die Vergabe (Vergabevermerk) mit dem ersten Verfahrensschritt - der Wahl der Vergabeart - zu beginnen und ständig auf dem Laufenden zu halten. Da bei Baumaßnahmen über dem EU-Schwellenwert ein mögliches Nachprüfungsverfahren grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eingeleitet werden kann, und die Rechtsprechung einen Verfahrensschritt mitunter schon dann als fehlerhaft beurteilt, wenn er nicht hinreichend dokumentiert ist, ist es erforderlich, dass alle wichtigen Verfahrensschritte bis zur Zuschlagserteilung jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Auch für eine Überprüfung der Vergabe durch die VOB-Stelle bei der Regierung (bei einer Vergabe mit einer Auftragssumme unter dem EU-Schwellenwert) ist eine vollständige Dokumentation des Verfahrens notwendig.

Insoweit empfiehlt es sich über die in § 20 VOB/A aufgeführten Mindestinhalte hinaus insbesondere die folgenden Schritte und Entscheidungen zu dokumentieren und zu begründen:

- Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes
- Wahl der Vergabeart
- Wertungskriterien

- Gewichtung der Wertungskriterien in EG-Verfahren
- Zusammenfassung von Fachlosen
- Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung
- Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote und Nebenangebote
- Gegebenenfalls Anlass für eine Aufhebung

Darüber hinaus muss der Vergabebericht belegen, dass die im Laufe des Verfahrens nötigen Entscheidungen von der Vergabestelle getroffen und nicht einem privaten Dritten (z.B. planender Architekt, Projektsteuerer, Sachverständiger, Berater) überlassen wurden.

Weitergehende Hinweise zur Vergabedokumentation (Vergabebericht) können z.B. dem Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern) entnommen werden.

Bauamt mit der Bitte um künftige Beachtung bzw. Umsetzung.

Wird zukünftig vom Bauamt beachtet bzw. umgesetzt.

4. Geänderte und zusätzliche Leistungen (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B)

4.1 Prüfung von Nachtragsangeboten

Künftig wäre darauf zu achten, dass Nachtragsangebote auf der Kalkulationsgrundlage des Hauptangebots erstellt sind und der Nachtragspreis durch prüfbare Kalkulationsnachweise belegt ist.

Soweit bei den geprüften Gewerken der o.g. Baumaßnahme Nachtragsangebote für geänderte und zusätzliche Leistungen (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B) vorlagen, fehlten i.d.R. die Preisnachweise. Der bauleitende Architekt bzw. Ingenieur empfahlen dem Bauherrn die Nachträge zu beauftragen, ohne dass nachvollziehbar war, wie die Preise ermittelt wurden und dass sie auf den Vertragspreisen aufbauen.

Die VOB/B erlaubt es dem Auftraggeber, seine Planungen zu ändern und auch Leistungen zu verlangen, die für die Bauausführung notwendig sind, aber nicht im Vertrag vorgesehen waren (§ 1 Abs. 3 und 4 VOB/B).

Der Auftragnehmer darf nicht beliebige Preise verlangen, sondern muss die Kosten anhand seiner ursprünglichen Kalkulation ermitteln und entsprechende Nachweise vorlegen. Im Falle einer geänderten Leistung nach § 2 Abs. 5 VOB/B bedeutet dies, dass der Auftragnehmer für die Bestimmung des angepassten Preises eine Vergleichsberechnung anzustellen hat, die die ursprüngliche Kalkulation mit allen Bestandteilen, die durch die Leistungsänderung nicht beeinflusst werden, unverändert lässt und sie nur unter Berücksichtigung aller durch die Änderung verursachter Mehr- oder Minderkosten fortschreibt. Hierfür ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer seine Mehr- oder Minderkosten im Einzelnen konkret vorträgt (OLG München, Urteil vom 14.07.2009 - 28 U 3805/08).

Die Preise für geänderte und zusätzliche Leistungen (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B) sollen möglichst vor der Ausführung vereinbart werden. Vor der Beauftragung sollte die Verwaltung vom jeweils beauftragten Planer Auskunft verlangen,

- aus welchem Anlass und Rechtsgrund (Änderung oder zusätzliche Leistung etc.) die Nachtragsvereinbarung erforderlich wird,
- dass die Einheitspreise nach den Regeln der VOB/B entwickelt wurden und dies durch die beiliegende geprüfte Kalkulation belegt wird,
- dass die Mengenangaben mit der erforderlichen Genauigkeit überprüft wurden und welche Mehrkosten und ggf. Terminänderungen dadurch entstehen und ob hierzu weitere Vereinbarungen notwendig sind.

Soweit die Stellungnahmen von einem freiberuflichen Architektur- oder Ingenieurbüro erarbeitet wurden, sollten diese kritisch hinterfragt und pauschale Aussagen ohne Belege nicht hingenommen werden.

Abschlags- und Schlussrechnungen sollten vor der Auszahlung durch die Verwaltung in Stichproben darauf durchgesehen werden, ob Nachträge bzw. Teilleistungen abgerechnet werden, die vom Auftraggeber nicht gebilligt und beauftragt wurden.

Bauamt mit der Bitte um künftige Beachtung bzw. Umsetzung.

Wird zukünftig vom Bauamt beachtet bzw. umgesetzt.

4.2 Beauftragung von Nachtragsangeboten

Künftig wäre darauf zu achten, dass Nachtragsangebote für geänderte und zusätzliche Leistungen (§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B) vom zuständigen Organ genehmigt werden. Es steht aus Sicht der Prüfung nichts dagegen, den ersten Bürgermeister ggf. auch den Bauamtsleiter im Rahmen der Haushaltsansätze für die Beauftragung von Nachträgen - bis zu einer vom Stadtrat festzusetzenden Wert-grenze - höchstens aber bis zu einem bestimmten Prozentsatz der ursprünglichen Auftragssumme - durch Änderung der Geschäftsordnung bzw. durch Dienstanweisung zu ermächtigen.

Nach Auskunft des Bauamtsleiters werden Nachträge für geänderte und zusätzliche Leistungen mit einem Auftragsumfang unter 10 T€ i.d.R. vom ersten Bürgermeister im Rahmen der ihm vermeintlich nach der Geschäftsordnung zustehenden Zuständigkeit (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) genehmigt. Das zuständige Beschlussorgan wird über die Nachträge i.d.R. nicht unterrichtet, sofern keine Überschreitung der Haushaltsansätze zu erwarten ist. Unbedeutende Nachträge, die kostenneutral sind, werden auskunftsgemäß auch vom Bauamtsleiter anerkannt und beauftragt, ohne das zuständige Gremium darüber im Einzelnen zu unterrichten.

Eine Übertragung von Befugnissen und Zeichnungsvollmachten an den Bauamtsleiter zur vereinfachten Abwicklung von Kleinaufträgen oder geringfügigen Nachtragsvereinbarungen ist auskunftsgemäß bisher nicht erfolgt. Die Genehmigung der unter einer Auftragssumme von 10 T€ liegenden Nachträge durch den ersten Bürgermeister wird von der Geschäftsordnung nicht gedeckt. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung gehören zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters unter anderem der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10 T€. Nachdem die Auftragssummen der jeweiligen Hauptangebote i.d.R. über 10 T€ lagen und somit bis zu einer Wertgrenze von 150 T€ vom Bau- und Umweltausschusses darüber vom Stadtrat zu genehmigen waren, waren auch alle weiteren, zusätzlich zum Hauptauftrag erforderlichen Nachträge von diesen Beschlussorganen zu genehmigen, da es sich bei den Nachträgen um keine isolierten Werkverträge handelt, die unter die Regelungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 GeschO fallen würden. Änderungen einer in die Beschlusszuständigkeit eines Organs gefallener Entscheidung bleiben in dessen Zuständigkeit. Soweit die Nachträge bisher nicht von dem zuständigen Gremium gebilligt wurden, ist deren Beauftragung schwebend unwirksam. Das zuständige Gremium hätte hierüber noch zu befinden.

Es steht aus der Sicht der Prüfung allerdings nichts dagegen, im Rahmen des gebilligten Haushaltsansatzes die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters für Nachträge bis zu einer bestimmten Wertgrenze (z.B. 10 T€) oder bis zu einem bestimmten Prozentsatz der ursprünglichen (durch Stadtrat oder Ausschuss beschlossenen) Auftragssumme (z.B. im Hochbau bis 5 %, im Tiefbau bis 10 %) durch Änderung der Geschäftsordnung zu übertragen.

Zur vereinfachten Abwicklung von Kleinaufträgen und geringfügigen Nachtragsvereinbarungen regen wir ferner an, dem Bauamtsleiter, im Rahmen des gebilligten Haushaltsansatzes, die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis bis zu einer bestimmten Wertgrenze (z.B. 2 T€), höchstens aber bis zu einem bestimmten Prozentsatz der ursprünglichen (durch Stadtrat oder Ausschuss beschlossenen) Auftragssumme (z.B. 5 % des Wertes des zugrundeliegenden Bauauftrags) zu übertragen (§ 13 Abs. 2 GeschO LV. mit § 39 Abs. 2 GO). Dies kann z.B. in Form einer Dienstanweisung für die Bauabteilung erfolgen, verbunden mit einer nachträglichen Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat. Damit wären bestimmte Entscheidungsprozesse nicht vom Sitzungsturnus des Stadtrats bzw. des Bau- und Umweltausschusses abhängig und untergeordnete Entscheidungen würden nicht die Tagesordnung der nächsthöheren Gremien überfrachten.

Bauamt mit der Bitte um Stellungnahme, ob die vorgeschlagene Übertragung der Zuständigkeit umgesetzt werden soll.

Eine Übertragung der Zuständigkeit wie vorgeschlagen, wird seitens des Bauamtes befürwortet.

Gemäß der neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat (2020 bis 2026) wird die Zuständigkeit für Nachträge bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch nicht mehr als 20.000 €, auf den ersten Bürgermeister übertragen.

5. Zahlungsbegründende Unterlagen

Die in Abschlags- und Schlussrechnungen berechneten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen müssen. Ohne Vorlage dieser zahlungsbegründenden Unterlagen ist eine Zahlung nicht zulässig. Die beauftragten Planer sind anzuhalten, den Abrechnungsunterlagen die Originalbelege beizufügen.

Wir stellten fest, dass sowohl den Abschlags- wie auch den Schlussrechnungen zu den Baumaßnahmen „Neubau einer Kinderkrippe als Anbau an den städt. Kindergarten Löwenzahn“ und „Schmutzwasserkanal Harter Weg“ keine vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen, wie z.B. Abrechnungspläne, örtliche Aufmaße, Regieberichte, Originallieferscheine usw., beigegeben waren. Anhand der vom Bauamt übergebenen Unterlagen war eine stichprobenartige Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen nicht möglich.

Diese Abrechnungsunterlagen mussten erst bei den mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragten Planern angefordert werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B sind die Leistungen für Abschlags- und Schlusszahlungen durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die Aufstellung muss ergeben, welche Einzelleistungen gemäß Leistungsverzeichnis erbracht sind und welchen Rechnungswert sie bei einwandfreier Ausführung haben.

Nach den im Vertrag vereinbarten Zusätzlichen Vertragsbedingungen Punkt Nr. 11 müssen aus den Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Feldaufmaße mit eindeutiger örtlicher Zuordnung, Skizzen, Fotos usw. im Original den Abrechnungsunterlagen beizufügen.

Auch bei Einschaltung freiberuflicher Architekten und Ingenieure für die fachtechnische und rechnerische Feststellung von Rechnungen verbleibt der Stadt i.d.R. die sachliche Feststellung (§ 41 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Hierzu gehört eine wenigstens stichprobenartige Kontrolle, ob die von beauftragten Freiberuflern vorgelegten Unterlagen der kommunalrechtlichen Belegpflicht (§ 71 Abs. 1 KommHV-Kameralistik) des § 14 Abs. 1 VOB/B und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen entsprechen.

Die Verwaltung hat sich insofern vor Zahlung der Rechnungen durch Stichproben zu überzeugen, ob diese dem Grunde und der Höhe nach tatsächlich stimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- keine Nachtrags- und Regieleistungen abgerechnet werden, für die es keine wirksame Beauftragung gibt,
- die abgerechneten Leistungen nachvollziehbar belegt sind,
- die Leistungen erbracht wurden,
- die durch das Büro an der Rechnung vorgenommenen Korrekturen schlüssig sind,
- die vereinbarten Sicherheitsleistungen vorliegen und
- die Leistung mängelfrei ist und im Falle einer Schlussrechnung auch abgenommen wurde.

Von der Rechtsprechung wird es bisweilen als grob fahrlässig i.S. des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB gewertet, wenn der Auftraggeber weiß oder wissen muss, welche Unterlagen er für die genaue Rechnungsprüfung benötigt, diese aber vom Auftragnehmer nicht anfordert.

Zur Vermeidung von Überzahlungen sollte künftig darauf geachtet werden, dass mit den Abschlagsrechnungen vom Ingenieur- bzw. Architekten geprüfte Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Aufmaße, Zeichnungen und Stundenlohnberichte im Original vorgelegt werden.

Abschlagszahlungen sind auf den Wert der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu beschränken. Abschlagsrechnungen, bei denen die die Zahlung begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind den Baufirmen unverzüglich zurückzugeben.

Bauamt mit der Bitte um künftige Beachtung bzw. Umsetzung.

Auf die Anforderung von für die Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen wird zukünftig geachtet.

6. Hinweise zur Beauftragung von Bauvermessungsleistungen

Für die nach § 2 Abs. 3 VOB/A vom Auftraggeber zu erbringenden Vermessungsleistungen ist es i.d.R. ausreichend, die Bauvermessung gemäß Anlage 1.4.7 HOAI 2013 lediglich mit der Leistungsphase 2, Absteckungsunterlagen (5 %) und der Leistungsphase 3, Bauvorbereitende Vermessung (max. 16 %) zu beauftragen. Die in Leistungsphase 4, Bauausführungsvermessung beschriebenen Leistungen sind nach VOBIC DIN 18 299 Abschnitt 4.t3 Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten - eine Nebenleistung und damit auch ohne besondere Erwähnung von der bauausführenden Firma zu erbringen. Sofern zur Absteckung der Hauptachsen keine besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen notwendig werden, erübrigt sich eine Beauftragung der Bauvermessung mit den Leistungsphasen 2 und 3, wenn die örtliche Bauüberwachung mit dem Abstecken der Hauptachsen von objektnahen Festpunkten aus sowie dem Herstellen von Höhenpunkten im Objektbereich beauftragt wird. Die Leistungsphase 5, vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung, ist bei üblichen Tiefbaumaßnahmen i.d.R. nicht erforderlich.

Im konkreten Fall liegen für die in den Leistungsphasen 3 und 4 zu erbringenden Vermessungsleistungen keine Nachweise vor. Die Stadt hätte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu klären, ob der Auftragnehmer diese Leistungen vertragsgerecht erbracht hat. Soweit vom Auftragnehmer keine Leistungen erbracht wurden, sehen wir das für die Leistungsphasen 3 und 4 bezahlte Honorar in Höhe von brutto 8.617,65 € als unbegründet an.

Die Stadt beauftragte beim Bauvorhaben „Kanalsanierung Dornbergstraße“ das Ingenieurbüro B. auf Grundlage des vom Ingenieur erstellten Ingenieurvertrags vom 03.09.2012/16.04.2012 (Stadtratsbeschluss vom 18.04.2012) mit der Bauvermessung nach HOAI 2009, Leistungsphasen 2 bis 4 (65 %), Honorarzone II, getrennt nach Verkehrsanlage und Kanalisation/Wasserleitung.

Der Ingenieur berechnete das Honorar für die Bauvermessung in der Schlussrechnung Nr. B_129-2013 vom 30.12.2013 getrennt nach Straßenbau und Kanalisation/Wasserleitung zu netto 4.069,95 € + 5.159,70 € = 9.229,65 € (brutto 10.983,28 €) inkl. 5 % Nebenkosten.

Darüber hinaus war der Ingenieur mit der örtlichen Bauüberwachung gemäß Anlage 2 Punkt 2.8.8 HOAI 2009 beauftragt.

Die Beauftragung der Bauvermessung mit der Leistungsphase 2, Absteckung für die Bauausführung" (14 %) (diese Leistungen sind in der HOAI 2013 den Leistungsphasen 2 und 3 zugeordnet) ist nur dann erforderlich, wenn zur Absteckung der Hauptachsen sowie zur Herstellung der Höhenfestpunkte besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahren erforderlich sind. Soweit keine besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen notwendig sind, und die Hauptachsen sowie die Höhenfestpunkte für das Objekt von objektnahen Festpunkten abgesteckt werden können, und die örtliche Bauüberwachung damit beauftragt ist, erübrigt sich eine gesonderte Beauftragung der Bauvermessung nach Anlage 1.4.7 HOAI 2013.

Wir raten, angesichts der höheren Kosten, die bei der Beauftragung der Bauvermessung mit den Leistungsphasen 2 und 3 gemäß HOAI 2013 entstehen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen erforderlich sind, die eine Inanspruchnahme eines Vermessungsingenieurs erfordern. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir, die örtliche Bauüberwachung gesondert mit dem Abstecken der Hauptachsen von objektnahen Festpunkten zu beauftragen, da diese Leistung mit Einführung der HOAI 2013 nicht mehr vom Leistungsbild der örtlichen Bauüberwachung umfasst wird.

Die Beauftragung der Bauvermessung nach HOAI 2013 mit der Leistungsphase 4, Bauausführungsvermessung ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um die in VOBIC DIN 18 299 Abschnitt 4.1.3 genannten Nebenleistungen handelt, die grundsätzlich durch die bauausführenden Firmen zu erbringen sind (vgl. auch Amtliche Begründung zu § 98 b der HOAI 1996).

Ebenso war aus Sicht der Prüfung bei der vermessungstechnisch einfachen Baumaßnahme eine vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung entsprechend der Leistungsphase 4 (in HOAI 2013 Leistungsphase 5) nicht erforderlich, da der Auftragnehmer ohnehin selbst für eine plangemäße Ausführung verantwortlich ist.

Im konkreten Fall beläuft sich das Honorar für die Leistungsphasen 3 und 4 auf brutto 8.617,65 €. Der Auftragnehmer gibt mit E-Mail vom 21.05.2014 (Anlage 5) an, die vermessungstechnische Überwachung, soweit im Bestand erforderlich, ausgeführt zu haben. Nachweise hierüber und über die Bauausführungsvermessung wurden allerdings nicht vorgelegt. Mit den mit E-Mail vom 21.05.2014 vorgelegten Nachweisen wird lediglich das Abstecken der Hauptachsen dokumentiert. Diese Leistung wird aber bereits mit der Leistungsphase 2 (HOAI 2009) honoriert. Insofern können wir zunächst keinen Honoraranspruch erkennen.

Soweit der Auftragnehmer die Leistungen nachweisen kann, verbleiben in jedem Fall vermeidbare Ausgaben in Höhe von brutto 8.617,65 €, da auch die Baufirma die Bauvermessungsleistungen bei der Kalkulation zu berücksichtigen hatte. Ein entsprechender Hinweis, wonach abweichend zur VOB/C DIN 18 299 Abschnitt 4.1.3 die Bauvermessungsleistungen vom Auftraggeber erbracht werden sollten, findet sich in den Verdingungsunterlagen nicht.

Punkt 6 Abs. 1 → Bauamt mit der Bitte um zukünftige Beachtung bzw. Umsetzung.

Wird zukünftig vom Bauamt beachtet.

Punkt 6 Abs. 2 ff. → Bauamt mit der Bitte um Stellungnahme.

Es wird zukünftig vom Bauamt darauf geachtet, dass nur die mit Leistungsphase 2 und 3 notwendigen Vermessungsleistungen beauftragt werden. Das Ingenieurbüro wurde auf die zukünftige Beachtung der Abrechnung bzw. Nachweiserbringung hingewiesen.

7. Bewirtschaftung und Überwachung von Ausgaben

Für jede Baumaßnahme und für jeden Auftragsbereich sind vom Bauamt geeignete Ausgabenübersichten zu führen. Die Inanspruchnahme der Mittel ist so zu überwachen, dass bei jeder einzelnen Baumaßnahme die geleisteten Zahlungen und die noch zur Verfügung stehenden Ausgabemittel ständig - nicht nur als Ergebnis zum Projektende - erkennbar sind (§ 26 Abs. 2 KommHV-Kameralistik).

Bei den geprüften Baumaßnahmen stellten wir fest, dass im Bauamt keine sachgerechten Überwachungslisten oder Firmenkontenlisten geführt wurden, aus denen sich die noch zur Verfügung stehenden Mittel (bezogen auf einen Auftragnehmer oder auf die Gesamtmaßnahme) und die bereits geleisteten Zahlungen eindeutig ablesen hätten lassen. Auftragssummen wurden nicht sachgerecht und zeitnah fortgeschrieben. Dies führte z.B. bei der Baumaßnahme Kinderkrippe dazu, dass beim Gewerk Schreinerarbeiten ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 946,41 € zweimal ausbezahlt wurde.

Das Bauamt sollte sich nicht auf die Kostenverfolgung durch den eingeschalteten Planer verlassen. Während der Bauausführung ist eine eigene Kostenkontrolle zu leisten, indem die tatsächlich entstandenen Kosten mit den Vergaben verglichen werden. Eine wirksame Kontrolle setzt voraus, dass die Auftragssummen konsequent um Nachtragsleistungen, Regiearbeiten usw. fortgeschrieben werden und damit der Realität entsprechen.

Der Zweck dieser Kontrollen ist es nicht nur, die gebilligten Kosten einzuhalten und bei Nachträgen ggf. gegenzusteuern, sondern auch die Liquidität der Stadt zu sichern.

Bauamt mit der Bitte um zukünftige Beachtung bzw. Umsetzung.

Auf eine Kontrolle bzw. Überwachung von Ausgaben wird zukünftig geachtet und Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung werden umgesetzt.

BKPV: Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 bis 2017 und der Kasse

TZ 1 Folgende Feststellungen in unserem Bericht vom 03.03.2014 wurden auch in der Folgezeit nicht beachtet:

TZ

2 TZ 59 in unserem Bericht vom 13.07.2005: Erhöhung des Eigenkapitals der GHG

2 TZ 17 (alt); Jährliche Abschlussprüfung für K+E und GHG mit Erweiterung um die in § 53 HGrG genannten Sachverhalte.

Anmerkung:

Dies wurde bereits mehrfach erklärt; hier: Verweis auf frühere Stellungnahmen.

7 Verschiedene Erschließungsanlagen wären baldmöglichst endgültig herzustellen; die Entstehung sachlicher Beitragspflichten ist im Einzelfall noch zu prüfen.

Die Erledigung von unserer Feststellung steht für folgende Anlagen weiterhin aus

1. Verbindung Hebelstraße und Von-Hutten-Straße

Anmerkung:

Verbindung Hebelstraße und Von-Hutten-Straße wurde 09/2019 abgerechnet.

2. Brunnenweg-West

Anmerkung:

Für die Erschließungsanlage Brunnenweg-West wurden im Jahr 1999 Vorauszahlungen erhoben. Es wurde hier angenommen, dass noch eine Feinschicht benötigt wird. Nach Auskunft von Herrn Lehner, Mitarbeiter im Bauamt, sei die Feinschicht nicht notwendig, da es sich um eine Verbundschicht bestehend aus Trag- und Feinschicht handelt. Die Straße war somit mit den Vorauszahlungsbescheiden bereits endgültig abgerechnet. Eine endgültige Veranlagung ist aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr möglich.

3. Lenbachstraße

Anmerkung:

Für die Erschließungsanlage Lenbachstraße wurden in den Jahren 1990 und 1999 Vorauszahlungen erhoben. Im Jahr 2006 ging die letzte Rechnung für die Maßnahme Herstellung der Erschließungsanlage Lenbachstraße ein. Damit war die Erschließungsanlage fertig und abrechenbar. Gründe, wie, noch nicht vermessene Baugrundstücke, wie in einer handschriftlichen Notiz des vorherigen Beitragssachbearbeiters angeführt, sind nicht geeignet, den Beginn der Festsetzungsfrist hinauszuschieben. Die Festsetzungsverjährungsfrist beträgt vier Jahre, damit trat mit 31.12.2010 die Verjährung ein. Eine Veranlagung ist somit nicht mehr möglich.

4. Enzianstraße

Anmerkung:

Die Erschließungsanlage Enzianstraße wurde im Herbst 2020 fertiggestellt und wird nach Eingang der Rechnungen und abschließender Prüfung abgerechnet.

5. Theresienstraße-West

Anmerkung:

Die Erschließungsanlage Theresienstraße – West wurde im Herbst 2020 fertiggestellt und wird nach Eingang der Rechnungen und abschließender Prüfung abgerechnet.

6. Höchfelden

Anmerkung:

Die Erschließungsanlagen Höchfelden (Ina-Seidl-Straße/Ebner-Eschenbach-Straße/ Höchfeldener Straße) wurden im Oktober 2020 fertiggestellt und wird nach Eingang der Rechnungen und Prüfung abgerechnet.

8 Rosenstraße-Nord: die Frage, ob sachliche Beitragspflichten entstanden sind, ist umgehend zu prüfen.

Anmerkung:

Das Bauprogramm der Rosenstraße wurde geändert. Die Erschließungsanlage gilt somit als endgültig hergestellt. Die Beitragspflichten sind mit Änderung des Bauprogramms entstanden und die Erschließungsanlage kann demnächst abgerechnet werden.

- 9 Prälat-Friemel-Straße: die Erschließungsanlage wäre endgültig herzustellen; Beitragsbescheid wären zu erlassen.

Anmerkung:

Die Erschließungsanlage Prälat-Friemel-Str. wurde im Oktober 2020 fertiggestellt und wird nach Eingang der Rechnung und Prüfung abgerechnet.

- 11 Abwassergebühren: eine bewusste Kostenunterdeckung wäre künftig zu vermeiden.

Zum Zeitpunkt unserer erneuten Prüfung war der externe Berater mit der Kalkulation der Abwassergebühren betraut, die Verwaltung hat dazu unsere Prüfungsfeststellungen zur Beachtung überlassen.

Anmerkung:

Auf den Erledigungsstand „Zum Zeitpunkt ...“ wird verwiesen.

TZ 2 Die Akzeptanz des „Inntalers“ als Zahlungsmittel durch die Stadt ist unzulässig.

Im Rahmen unserer überörtlichen Kassenprüfung am 04.09.2018 haben wir auch den Bestand der im Tresor verwahrten Grüngutkarten überprüft. Nach dem Verzeichnis über die Einnahmen aus dem Verkauf der Grüngutkarten betrug der ermittelte Kassensollbestand 31 €. Dieser wurde uns mittels einer Komplementärwährung, dem „Inntaler“, nachgewiesen. 31 € entsprachen hierbei 62 „Inntalern“ (1 „Inntaler“ = 0,50 €), die in einem separaten Karton gesammelt wurden. Auf Nachfragen unserer Prüferin hin wurde uns erklärt, dass es sich beim „Inntaler“ um ein Bonus-system der örtlichen Inntal-Apotheke handelt, das die Stadt mit dem Hinweis auf das vielfach beklagte Apothekensterben dadurch unterstützt, dass sie die „Inntaler“ als Zahlungsmittel für die Ausreichung von Eintrittskarten für das Schwimmbad, Sperrmüllkarten und Müllsäcke akzeptiert. Der eingenommene Bestand an „Inntalern“ wird vom Kassenverwalter regelmäßig und verlustfrei bei der örtlichen Inntal-Apotheke in Euro zurückgetauscht. Schriftliche Vereinbarungen oder überhaupt das Verfahren betreffende Unterlagen konnten uns nicht vorgelegt werden. Weitere Informationen zum Bonussystem können der Homepage der Apotheke (www.inntalapotheke.de) entnommen werden.

Hierzu stellen wir fest:

Nur die gesetzlichen Zahlungsmittel haben die Wirkung, dass eine Geldschuld mit rechtlicher Wirkung erfüllt und damit getilgt werden kann. Die KommHV-Kameralistik geht beim Zahlungsverkehr von der Verwendung gesetzlicher Zahlungsmittel aus (vgl. §§ 47, 87 Nrn. 39 und 6 KommHV-Kameralistik und Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 1 zu § 48 KommHV-Kameralistik). Der Inntaler ist kein kommunalrechtlich zulässiges Zahlungsmittel und darf daher von der Stadt nicht als solches akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf § 35 BbankG hin. Zudem entsteht durch die kassemäßige Abwicklung der Annahme des Inntalers zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Anmerkung:

Aufgrund rechtlicher Einschränkungen im Apothekenbereich wird die Abgabe von Inntalern durch die Inntal-Apotheke mittlerweile deutlich zurückgefahren und wird sich daher von selbst erledigen.

Diese Textziffer wird im Gremium ausführlich diskutiert.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Inntaler weiterhin als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

TZ 3 Fehlende Trennung von Anordnung und Vollzug

Der erste Bürgermeister und die stv. Kämmerin sind anordnungsbefugt und verfügten nach den eingeholten Bankauskünften zum Zeitpunkt unserer überörtlichen Rechnungsprüfung (November 2018) über Zeichnungsrechte (A-Vollmachten) für die Konten der Stadt bei der Raiffeisenbank Altötting und die stv. Kämmerin zudem auch für die Konten bei der Sparkasse Altötting-Mühlendorf.

Die stellvertretende Kämmerin ist nach den erteilten Auskünften auch mit der Kassenleitung betraut. Insbesondere übernimmt sie im Vertretungsfall die Kassengeschäfte vom Kassenverwalter. Eine Bestellung zur stv. Kassenverwalterin erfolgte nicht. Nach § 35 Nr. 1 der Dienstansweisung obliegt der Kämmerin die Kassenaufsicht.

Hierzu stellen wir fest:

a)

In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO ist der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug gesetzlich geregelt. Wer Mittel bewirtschaftet, d.h., befugt ist, ihre Einzahlung oder Auszahlung anzuordnen, kann nicht für die kassenmäßige Ausführung verantwortlich sein und umgekehrt. Die Annahme der Einzahlungen und die Leistungen der Auszahlungen sowie die Verwaltung der Kassenmittel sind nach § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KommHV-Kameralistik Kassengeschäfte. Daraus folgt, dass ein Anordnungsbefugter nicht verfügungsberechtigt über die Girokonten der Stadt sein darf. Es sollte sichergestellt sein, dass der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug beachtet wird (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 7 zu Art. 100 GO). Im Übrigen wäre darauf zu achten, dass im Unterschied zu den Kassenbeschäftigten die Zeichnungsberechtigten aus anderen Ämtern nur über eine reine Mitzeichnungsberechtigung (sog. B-Vollmacht) verfügen sollten, damit bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs immer ein Kassenbeschäftigter beteiligt werden muss.

b)

Nach Art. 100 Abs. 2 GO hat die Stadt neben dem Kassenverwalter auch einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung hat durch den Stadtrat bzw. durch einen beschließenden Ausschuss, sofern dies zu seinen Aufgaben gehört, zu erfolgen. Die Bestellung ist erforderlich, weil der Kassenverwalter bzw. in dessen Abwesenheit der stv. Kassenverwalter in Fragen der Geldverwaltung die Stadt selbständig nach außen vertritt, also insoweit Organfunktion hat, da der erste Bürgermeister als der Anordnungsbefugter der Stadt auf diesem Gebiet nicht tätig werden und daher diese Aufgaben auch nicht delegieren kann (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 1.2 zu § 42 KommHV-Kameralistik). Da die stv. Kämmerin gleichzeitig anordnungsbefugt ist, kann sie nicht für die kassenmäßige Ausführung verantwortlich sein und Aufgaben als stv. Kassenverwalterin übernehmen. Außerdem prüft sie die Kassengeschäfte (vgl. Schreml/Bauer/Wester, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 7 zu Art. 100 GO) Die Stadt hätte daher unter Berücksichtigung unserer Ausführungen eine/n stv./n Kassenverwalter/in zu bestellen.

Anmerkung:

Durch die organisatorischen Veränderungen in Kämmererei und Kasse ab 01.01.2021 wird der Trennung von Anordnung und Vollzug Rechnung getragen. Die Bestellung einer stv. Kassenverwalterin erfolgt in Kürze.

TZ 4 Städtische Konten wurden nicht in den Büchern nachgewiesen.

Auf den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird verwiesen.

TZ 5 Zu Integrationsbuchungen und den darüber abgewickelten Ein- und Auszahlungen lagen keine Kassenordnungen vor.

Zu den sog. Integrationsbuchungen aus separat geführten Vorbüchern (z.B. bei der Gewerbe- oder Grundsteuerveranlagung) und den darüber abgewickelten Ein- und Auszahlungen wurden bisher keine schriftlichen Zahlungsanordnungen i.S. des § 38 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik erstellt und es lag für die ermittelten Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen eine sachliche und rechnerische Feststellung i.S. des § 41 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik in der Kasse vor. Dies betraf im Berichtszeitraum beispielsweise Auszahlungen im Bereich der Gewerbesteueranlagung (HHSt. 0.9000.0030) über insgesamt rd. 3,3 Mio €.

Künftig wäre darauf zu achten, dass die Integrationsbuchungen aus separaten Vorverfahren und die Übernahme der Ergebnisse aus den integrierten Personenkonten nur bei Vorliegen förmlicher Zahlungsanordnungen i.S. von § 39 KommHV-Kameralistik bzw. allgemeiner Zahlungsanordnungen i.S. von § 40 KommHV-Kameralistik erfolgen und ausreichend belegt sind (§ 71 KommHV-Kameralistik). Dies setzt grundsätzlich voraus, dass eine sachkundige und beauftragte Person die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungsvorgänge übernimmt. Aus Gründen der Kassensicherheit sollte die Kasse daher Zahlungsanordnungen künftig nur dann ausführen, wenn ihr bei förmlichen Zahlungsanordnungen i.S. des § 39 KommHV-Kameralistik die Bescheinigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der jeweiligen Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen vorliegt oder sie im Falle des § 40 Abs. 2 KommHV-Kameralistik die Unterlagen über die anzunehmenden oder auszahlenden Beträge rechtzeitig vor den Fäl-

ligkeitstagen erhält. Aber auch bei allgemeinen Zahlungsanordnungen wären nach Eingang oder Leistung der Zahlung die Feststellung i.S. des § 41 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik unverzüglich nachzuholen (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik).

Anmerkung:

Durch den neu eingeführten Workflow werden nun auch Integrationsbuchungen angeordnet.

TZ 6 Örtliche Kassenprüfungen wurden nicht bzw. nicht ausreichend durchgeführt

a)

Die Kassenprüfungen im Berichtszeitraum beschränkten sich ausschließlich auf Kassenbestandsaufnahmen, mit denen keine nähere Prüfung der Bucheinträge, Belege usw. verbunden war. Solche Kassenprüfungen sind nicht ausreichend. Bei der großen Bedeutung, die den Kassenprüfungen vom Standpunkt der Kassensicherheit aus zukommt, wäre es notwendig, die Prüfungen künftig zu vertiefen. Auf die W zu § 3 KommPrV weisen wir hin. Im Übrigen fanden die Prüfungen – mit Ausnahme der Prüfung 2015 - immer im Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres statt. Prüfungen in festliegenden oder annähernd festliegenden Zeitabständen oder zu bestimmten Zeitpunkten im Jahr sollten vermieden werden, weil das Moment der Überraschung nicht gewährleistet ist (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 4 zu § 3 KommPrV).

b)

Zum 01.03.2017 wurde die Kasse an den neuen Kassenverwalter der Stadt übergeben. Zu diesem Termin wäre gemäß § 3 Abs. 2 KommPrV eine örtliche Kassenprüfung durchzuführen gewesen, und zwar unabhängig von der jährlich durchzuführenden unvermuteten örtlichen Kassenprüfung.

Dies wäre künftig zu beachten.

Anmerkung:

Dies wird zukünftig beachtet.

TZ 7 Kassenbestandsverstärkungen aus Mitteln der allgemeinen Rücklage sind im Verwahrbereich nachzuweisen.

In den Berichtsjahren wurden wiederholt Mittel der allgemeinen Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt. Buchungstechnisch hat die Stadt dies jedoch nicht nachgewiesen, wodurch der Bestand der allgemeinen Rücklage, zum Ende des letzten Berichtsjahres nach der Jahresrechnung rd. 8,5 Mio €, um den zu diesem Zeitpunkt zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzten Betrag von rd. 1,8 Mio € nicht im Haushalt bzw. als Rücklage nachgewiesen werden konnte.

Hierzu weisen wir auf Folgendes hin:

Der Kassenbestand kann aus Mitteln der allgemeinen Rücklage verstärkt werden (vgl. § 57 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Kameralistik). Diese Kassenbestandsverstärkung aus Rücklagemitteln ist im Zeitbuch und im Verwahrbuch (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 9.1 zu § 57 KommHV-Kameralistik) als haushaltsfremder Vorgang in Einnahme zu buchen (§§ 65 und 67

KommHV-Kameralistik). Dazu ist eine Kassenanordnung erforderlich (§ 49 KommHV-Kameralistik). Die vereinnahmten Rücklagenmittel im Rahmen der Kassenbestandsverstärkung werden somit zu Kassenmitteln. Diese Einzahlungen sind bei der Ermittlung des Kassensollbestandes im Rahmen der Erstellung des Tagesabschlusses nach § 72 KommHV-Kameralistik zu berücksichtigen. Erst wenn die Kassenbestandsverstärkung nicht mehr benötigt wird, sind die Mittel wieder auszuzahlen und entsprechend zu buchen. Die Gelder sind dann wieder als Rücklagemittel nachzuweisen.

Anmerkung:

Rücklagenentnahmen wurden immer und ausnahmslos über die HHStelle 1.9101.3100 in den städtischen Haushalt eingebucht, auch wenn es sich um Entnahmen zur Kassenbestandsverstärkung handelte. Lediglich der Gesamtstand wurde in OK.Fis nicht buchhalterisch erfasst. Dieser ergab sich nur durch die Aufrechnung der Entnahmen und Zuführungen im Haushalt. Damit die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt, wurde hier unterstützend auf eine Erfassung der Stände mittels Excel zurückgegriffen. Nach Rücksprache mit dem BKPV werden die Rücklagenstände künftig auf einem entsprechenden Verwahrkonto gebucht, damit auch der Stand in

OK.Fis abgebildet wird. Auf die monetäre Trennung der Rücklagenmittel auf separaten Tagesgeldkonten wir künftig verzichtet. Diese Vorgehensweise wurde ebenfalls mit dem BKPV abgestimmt. Hinsichtlich der Entnahme- und Zuführungsbuchungen erfolgt keine Änderung.

TZ 8 Der Abschlusstag 31.12. wurde bei der Erstellung der Jahresrechnung nicht beachtet.

Im Berichtszeitraum wurde regelmäßig der Abschlusstag 31.12. nicht beachtet. So wurden beispielsweise im letzten Berichtsjahr kassenwirksame Ein- und Auszahlungen über rd. 49 T€ bzw. rd. 513 T€ bis in den Juni 2018 noch auf das abgelaufene Haushaltsjahr 2017 gebucht. Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben eines Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig oder darüber hinaus gestundet wurden. Das Zeit- und das Sachbuch sind daher zum Ende des Haushaltsjahres (31.12.) abzuschließen; danach sind nur noch Abschlussbuchungen (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 1 zu § 74 KommHV-Kameralistik) erlaubt. Auf die §§ 74, 78, 79, 80 und 87 Nrn. 29 und 30 KommHV-Kameralistik wird hingewiesen.

Anmerkung:

Seit dem Haushaltsjahr 2019 wird das Jahr zum 31.12. abgeschlossen.

TZ 9 Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist überarbeitungsbedürftig.

Die Dienstweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt trat zum 01.08.2015 in Kraft. Sie entspricht teilweise nicht der aktuellen Rechtslage. Zum Beispiel fehlen Regelungen - zur Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung (§ 11 a Satz 2 KommHV-Kameralistik), - zu den Sicherheitsanforderungen, der Verwaltung der Geldanlagen und regelmäßigen Berichtspflichten (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik), - zu erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsmäßige Verwaltung der Handvorschüsse (§ 45 KommHV-Kameralistik) und - welche Einzahlungen und Auszahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarten angenommen oder geleistet werden dürfen (§ 48 KommHV-Kameralistik).

Die KommHV-Kameralistik enthält nur Rahmen- und Mindestvorschriften, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechend durch schriftliche (§ 86 KommHV-Kameralistik) Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen zu ergänzen sind.

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen wäre der aktuellen Rechtslage anzupassen und in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten (insbesondere bei den Zahlstellen) zu überarbeiten.

Anmerkung:

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen wurde zum 01.01.2021.

TZ 10 Im Haushalts- und Kassenwesen ergaben sich noch folgende sonstige Feststellungen, die wir hier zusammengefasst darstellen:

a)

Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfung stellten wir fest, dass für den Verkauf von Müllsäcken, Grüngutkarten, Sperrmüllkarten und Schwimmbadkarten keine Bestandslisten geführt werden. Eine Ermittlung der Soll-Bestände war deshalb nicht möglich. Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwaltung wären die Stückzahlen künftig aufzuzeichnen und zu Belegen (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik; Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 7 zu § 51 KommHV-Kameralistik).

Anmerkung:

Bestandslisten werden nun geführt.

b)

Das Resteverzeichnis zur Jahresrechnung 2017 wies Kasseneinnahmereste von rd. 160 T€ aus. Darin sind auch Forderungen aus gestundeten Erschließungsbeiträgen für landwirtschaftliche Betriebe über insgesamt rd. 42 T€ enthalten. Wir haben darauf hingewiesen, dass eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung veranlasst ist, soweit mit dem Eingang ausgewiesener Kasseneinnahmereste in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Wir verweisen auf W Nr. 5 zu § 79 KommHV a.F. und die Ausführungen in Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 10 zu § 79 KommHV-Kameralistik.

Anmerkung:

Bei den gestundeten Erschließungsbeiträgen handelte es sich um Stundungen mit festgelegten Fälligkeiten. Da die fristgemäße Zahlung der Stundungsraten erwartet werden konnte, wurde eine befristete Niederschlagung nicht in Betracht gezogen, zumal eine automatisierte Forderungsüberwachung dadurch ausgeschlossen wird. Künftig wird die Möglichkeit einer befristeten Niederschlagung geprüft, sofern die Fälligkeiten mehr als 12 Monate in der Zukunft liegen.

4.3 Personalwesen

Auf den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird verwiesen.

4.4 Erhebung von Beiträgen und Gebühren bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Zum Zeitpunkt der Prüfung galten folgende Satzungen:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Töging a. Inn (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 21.11.2012
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a. Inn (BGS/EWS) vom 20.06.2013
- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Töging a. Inn (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 27.09.2004 i.d.F. vom 04.05.2018
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Töging a. Inn (BGS-WAS) vom 28.02.2006 i.d.F. vom 30.01.2012

TZ 16 Herstellungsbeiträge wären zeitnäher abzurechnen.

Nach den vom zuständigen Sachbearbeiter erteilten Auskünften und eingesehenen Maßnahmenverzeichnissen (Bautenbücher) und Hausakten der Stadt wird bei der Erhebung von Herstellungsbeiträgen lediglich darauf geachtet, dass keine Festsetzungsverjährung eintritt. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung (Oktober 2018) waren damit zuletzt vollständig Herstellungsbeiträge für beitragsrelevante Bauvorhaben erhoben worden, die bis einschließlich 2014 fertiggestellt wurden. Ab 2015 wurden nur vereinzelt Beiträge erhoben. Damit lagen bei den vorgenommenen Veranlagungen zwischen Entstehen der Beitragspflicht und Zeitpunkt des Bescheiderlasses großteils mehrere Jahre.

Künftig sollten die Herstellungsbeiträge möglichst zeitnah veranlagt werden. Auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO und § 25 KommHV-Kameralistik) wird verwiesen.

Anmerkung:

Der Vorschlag wird für die Zukunft – soweit es die gesetzten Prioritäten der Verwaltung zulässt – umgesetzt. Im Jahr 2019 wurden bis dato 60 Fälle von Herstellungsbeitragsbescheiden (Wasser & Kanal also 120 Herstellungsbeitragsbescheide) erlassen. Damit dürften nach dem Kenntnisstand der Stadt Töging a. Inn derzeit alle genehmigten und errichteten Bauvorhaben abgerechnet sein.

TZ 17 Der baugenehmigungsfreie Ausbau von Dachgeschossen und die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Geschossflächenbeitrag wären zu überwachen.

Die Stadt verfügte nach Auskunft der Verwaltung zum Prüfungszeitpunkt über kein Kontrollsystem für ausbaufähige Dachgeschosse. Da der nachträgliche Ausbau einzelner Räume in Dachgeschossen (unter bestimmten Voraussetzungen) nicht genehmigungspflichtig ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. c) BayBO), empfehlen wir, die ausbaufähigen Dachgeschosse in einer Liste zu erfassen. Gleiches gilt für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 Satz 4 KAG n.F. nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen werden. Von Zeit zu Zeit wäre durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. durch Abfragen mit Rückantwortkarte oder Ortsbesichtigungen) festzustellen, ob Dachgeschosse und Wintergärten nachträglich ausgebaut bzw. erstellt wurden oder ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Geschossflächenbeitrag noch vorliegen. Gegebenenfalls wären die entstandenen Beiträge

festzusetzen. Auf die seit 01.04.2014 ins KAG aufgenommenen Melde- und Auskunftspflichten der Beitragsschuldner (Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG) und die Höchstgrenzen für Beitragsveranlagungen, die auch für Änderungen der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, wie z.B. einen nachträglichen Dachgeschossausbau, gelten (vgl. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Doppelbuchst. Bb) 1, Spiegelstrich KAG), weisen wir hin.

Anmerkung:

Es wird in Zukunft in dem Töginger Stadtblatt bzw. im Alt-/Neuöttinger Anzeiger einmal im Jahr ein Hinweis veröffentlicht, in dem die Töginger Bürger darum gebeten werden, zu melden, ob Dachgeschosse ausgebaut bzw. Wintergärten errichtet bzw. ausgebaut wurden. Wintergärten bedürfen aber in der Regel einer Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung, sodass eine Abfrage hier weniger Erfolg verspricht, als bei der der Dachgeschossausbauten. In der Veröffentlichung wird auf die Pflicht der Beitragsschuldner nach §§ 15 BGS-WAS bzw. 14 BGS-EWS hingewiesen: „Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.“

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen, zukünftig einmal jährlich im Töginger Stadtblatt bzw. im Alt-/Neuöttinger Anzeiger auf die Pflicht der Beitragsschuldner nach §§ 15 BGS-WAS bzw. § 14 BGS-EWS Auskunft zu maßgebliche Veränderungen, wie z.B. Ausbau von Dachgeschosse hinzuweisen.

TZ 18 Der Gleichbehandlungsgrundsatz bei Ermäßigung der Abwassergebühren wäre von Amtes wegen zu beachten.

Nach § 10 Abs. 4 der eingangs genannten BGS/EWS der Stadt ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 10%, wenn das gesamte Niederschlagswasser gemäß § 4 Abs. 5 oder § 14 Abs. 3 der EWS versickert wird. Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 der EWS der Stadt ist das Niederschlagswasser bei Neubauten sowie bei Veränderungen der Entwässerungsanlage bei den bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Gebäuden auf dem Grundstück zu versickern. Unsere stichprobenhafte Prüfung hat ergeben, dass in sechs von acht überprüften Bauakten zu NeuBaumaßnahmen im Stadtgebiet die Ermäßigung nicht gewährt wird. Auf Nachfrage wurde uns hierzu erläutert, dass die Ermäßigung – trotz Versickerungspflicht - nur auf Antrag der Bauherren und nach der Vor-Ort-Besichtigung und Bestätigung des Bautechnikers über die ordnungsgemäße Versickerung gewährt wird. Die Stadt hätte in eigener Zuständigkeit das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Einleitungsgebühr zu überprüfen und diese dann von Amtes wegen zu gewähren.

Anmerkung:

Seitens des Bauamtes wird ein Verfahren eingeführt (Anforderung von z.B. Entwässerungsplänen mit anschl. Prüfung und Genehmigung), um eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleisten zu können. Somit kann bei Anfrage der Verbrauchsgebührenstelle Auskunft erteilt werden, ob die Voraussetzung zur Reduzierung der Einleitungsgebühr gegeben sind.

TZ 19 Die Voraussetzungen für die Freistellung vom Grundstücksflächenbeitrag wurden seit Jahren nicht geprüft

Wie bereits in TZ 18 ausgeführt, ist das Niederschlagswasser bei Neubauten sowie bei Veränderungen der Entwässerungsanlage bei den bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Gebäuden auf dem Grundstück zu versickern. Nach den eingesehenen Bauakten und den vom Sachbearbeiter erteilten Auskünften wurden allein auf Grundlage dieser Regelung seit Jahren, ohne weitere Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Grundstücksflächenbeitrag vorliegen, keine Beiträge für die Grundstücksflächen festgesetzt. Die Stadt hätte unter Beachtung der Festsetzungsverjährung die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 der EWS einschlägigen Baumaßnahmen umgehend auf das Vorliegen der Voraussetzungen hin zu überprüfen und ggf. Beiträge festzusetzen. Künftig wäre darauf zu achten, dass alle zur Festsetzung der Beiträge notwendigen Unterlagen (insbesondere Entwässerungspläne) vorhanden sind.

Im Übrigen weisen wir noch darauf hin, dass grundsätzlich bei der Kreisverwaltungsbehörde (hier Landratsamt) eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, wenn gesammeltes Niederschlagswasser versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll. Erlaubnisfrei kann Niederschlagswasser nur versickert werden, wenn die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ eingehalten werden.

Anmerkung:

Das ist so nicht richtig. Niederschlagswässer sind wie oben ausgeführt bei Neubauten zu versickern. Wenn der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Ermäßigung der Kanalgebühr stellt, wird von Technikern des Bauamtes überprüft, ob wirklich 100 % der Niederschlagswässer auf dem Grundstück versickert werden. Wird dies bestätigt, erhält der Grundstückseigentümer die Kanalgebührenmäßigung. Der Antrag auf Kanalgebührenermäßigung wird jeder Baumappe für den Bauherrn beigelegt und kann zusätzlich von der Stadthomepage heruntergeladen werden. Die Verwaltung geht im Vorhinein natürlich von einem gesetzes- bzw. satzungskonformem Verhalten der Töginger Bürger aus. Es wird daher grundsätzlich davon ausgegangen, dass Niederschlagswässer versickert werden, da dies bei Neubauvorhaben Pflicht ist.

Liegt kein Antrag auf Kanalgebührenermäßigung des Grundstückseigentümers vor und wird dem folgend auch nicht geprüft, ob die gesamten Niederschlagswässer versickert werden und würde dann ein Herstellungsbeitrag für Kanal über die Grundstücksfläche ergehen, würde sich folgende Möglichkeiten ergeben:

a) Der Grundstückseigentümer versickert die Niederschlagswässer tatsächlich und verhält sich satzungsgemäß. Der Grundstückseigentümer würde Widerspruch gegen den Herstellungsbeitragsbescheid einlegen und Recht bekommen. Der Herstellungsbeitragsbescheid müsste zurückgenommen werden. Er würde danach vermutlich einen Antrag auf Kanalgebührenermäßigung stellen und diese erhalten.

b) Der Grundstückseigentümer versickert die Niederschlagswässer NICHT. Dies stellt sich bei Bekanntgabe des Herstellungsbeitragsbescheides heraus. Folge wäre, dass der Grundstückseigentümer sich nicht satzungsgemäß verhält. Er müsste also mit Zwangsmitteln dazu gebracht werden zu versickern. Sobald er versickert, müsste der Herstellungsbeitrag wieder aufgehoben werden, weil die Niederschlagswässer versickert werden. Er würde danach vermutlich einen Antrag auf Kanalgebührenermäßigung stellen und diese erhalten.

Das Endergebnis ist also dasselbe.

Bei Neubauten im Wasserschutzgebiet – dort dürfen Niederschlagswässer nicht versickert werden – werden für die Grundstücksfläche sehr wohl Herstellungsbeiträge erhoben. Beispiel sind hier die Neubauten am Vorbergweg durch die BrainTec GmbH. Natürlich gibt es im Wasserschutzgebiet aber nicht viele Neubauten, da das Gebiet schon relativ dicht bebaut ist, ein großer Teil des Wasserschutzgebiets im nicht bebaubaren Außenbereich liegt und Neubauten im Wasserschutzgebiet eher vermieden werden sollten. Die Regelung, dass, wenn das gesamte Niederschlagswasser versickert wird, keine Herstellungsbeiträge für Kanal für die Grundstücksfläche verlangt wird, ist seit der BGSEWS vom 17.12.1998 enthalten, welche am 01.01.1999 in Kraft getreten ist. Wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist, besteht kein Benutzungsrecht (§ 4 Abs. 5 EWS).

Verfahrensvorschlag der Verwaltung:

Bei einem Bauantrag muss vom Bauherrn ein Antrag auf Anschluss an die Entwässerungseinrichtung mit Entwässerungsplan eingereicht werden (Dieses Verfahren wird im Bauamt zeitnah eingeführt, siehe TZ 18). Der Antrag wird dann vom Bauamt geprüft und die Genehmigung zum Anschluss erteilt. Ein Abdruck des Genehmigungsbescheides wird an die Gebührenrechnungsstelle weitergeleitet. Aus der Genehmigung ergibt sich, ob das Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert wird und die Kanalgebührenermäßigung gewährt werden kann.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem einstimmig, dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen, das genannte Verfahren zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung einzuführen.

TZ 20 „Guthaben“ aus fiktiven Geschossflächenbeiträgen werden regelmäßig nicht erstattet.

§ 5 Abs. 6 der BGS-EWS der Stadt führt Folgendes aus

Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen. Entgegen dieser Regelung werden entsprechende Erstattungsbeträge regelmäßig nicht an die Beitragspflichtigen zurückgezahlt. Die Verwaltung hätte künftig die Satzungsbestimmungen zu vollziehen. Im Übrigen wird nicht mehr empfohlen, eine Verzinsung von Erstattungsbeträgen in der Satzung vorzusehen. Wir verweisen auf das Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.05.2008, Az. IB4-1521.1-166.

Anmerkung:

Wird in Zukunft beachtet. Die Verwaltung will aber darauf hinweisen, dass es sich hier nur um extreme Ausnahmen handelt. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle, ist der fiktive Geschossflächenbeitrag niedriger, als die tatsächlich errichtete Geschossfläche. Ein Guthaben entsteht also fast nie. Die BGS-EWS und die BGS-WAS werden entsprechend angepasst und der Satz „Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages nach § 238 AO zu verzinsen“ gestrichen. Beide Satzungen werden nochmals mit den Mustersatzungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern verglichen und evtl. angepasst.

TZ 21 Anschlussgebiete in der EWS nicht eindeutig bestimmt

Nach einer von der Verwaltung überlassenen Übersicht sind diverse Straßen bzw. Ortsteile nicht an das öffentliche Abwassernetz der Stadt angeschlossen. Bei öffentlichen Einrichtungen i.S. von Art. 24 GO sollte das Anschlussgebiet aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig bestimmt sein, da sich daraus neben Pflichten (Anschluss und Benutzungszwang) insbesondere auch Rechte der Bürger auf Anschluss und Benutzung herleiten lassen (vgl. BayVGh, Urteil vom 15.07.2010, Az. 4 B 092198).

Wir empfehlen der Stadt deshalb, die Anschlussgebiete oder ausgeschlossene Ortsteile künftig in der Satzung eindeutig zu bestimmen oder zumindest in den Bestandsplänen die erschlossenen Gebiete auszuweisen.

Anmerkung:

Die Satzung wird entsprechend geändert. § 1 Abs. 1 EWS wird entsprechend wie folgt geändert: *„Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Stadtgebiet, außer den Bereichen nördlich der Kreisstraße AÖ35/Traunsteiner Straße (ehemalige Bundesstraße 299), Dorfen, Feichten, Wildmann, Auenstraße 22, Erhartinger Straße 35 und Traunsteiner Straße 62.“* Die Satzung wird ebenso wie die WAS mit der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern verglichen und evtl. weiter angepasst.

Die Verwaltung weist allerdings auf die IMBek vom 6. März 2012 – IB1-1405.12-5 – AIIMBI S. 182 ff. 3. Zu § 1 a) Zu Fußnote 5 der unter Teil VI – 1.3 abgedruckten EWS hin:

„Nach der neueren Rechtsprechung muss für die Betroffenen der Regelungsbereich der Entwässerungssatzung nicht mehr eindeutig und ohne Zuhilfenahme sonstiger Mittel aus der Satzung selbst heraus feststellbar sein (so noch BayVGh vom 4. März 1988 Az.: 23 B 87.01700). Gemeinden dürfen sich vielmehr in ihren Entwässerungssatzungen die Bestimmung von Art und Umfang ihrer Entwässerungseinrichtungen im Einzelnen vorbehalten (vgl. § 1 Abs. 2 des Musters). Damit dürfen sie außerhalb der Satzung festlegen, was Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sein soll und was nicht (vgl. etwa BayVGh vom 26. Januar 2010 Az.: 20 ZB 09.3046; vom 25. Juli 2008 Az.: 20 ZB 08.1405; vom 4. Juni 2008 Az.: 20 ZB 08.1127; vom 18. Dezember 2006 Az.: 23 ZB 06.2956; a. A. wohl BayVGh vom 15. Juli 2010 Az.: 4 B 09.2198).“

4.5 Bestattungswesen

Die Stadt Töging a. Inn unterhält einen städtischen Friedhof in der Erhartinger Straße. Der Friedhof verfügt über ein Leichenhaus. Zum Zeitpunkt der Prüfung (November 2018) galten folgende Satzungen:

- Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Töging a. Inn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 28.07.2017
- Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Töging a. Inn (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.07.2017

Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren fand 2017 für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2020 statt. Grundlage hierfür waren das Rechnungsergebnis 2016 und die durchschnittlichen Sterbefälle der vorangegangenen fünf Jahre. Das Bestattungswesen wies im Berichtszeitraum einen Zuschussbedarf von rd. 492 T€ auf. Dies entsprach Kostendeckungsgraden zwischen rd. 60 % (2013) und rd. 48 % (2017).

Die Leistungen zur Durchführung von Bestattungen sind fremdvergeben. Reparaturen, Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen werden vom Bauhof durchgeführt.

TZ 22 Kalkulation und Festsetzung der Grabgebühren

Zur Kalkulation der Grabgebühren hat die Verwaltung mithilfe eines Betriebsabrechnungsbogens (kurz BAB) die Kosten des Friedhofs - nach dem Rechnungsergebnis 2016 und nach Abzug eines Parkanteils von 30 % von den Personalkosten und einzelnen Positionen der Sachaufwendungen - den Kostenstellen Friedhofsanlage, Urnenwand, Urnenstelen, Bestattungen, Leichenhaus, anonyme Beisetzungen und Baumbestattungen zugeordnet. Im nächsten Schritt wurde aus den jeweiligen Grabgrößen und der Anzahl der Grabstellen je Grab eine Gesamtäquivalenzziffer gebildet und diese im weiteren Verlauf zur Ermittlung des wertgleichen Gebührensatzes mit der Nutzungsdauer und der Zahl der zu erwerbenden Nutzungsrechte multipliziert.

Zur Kalkulation stellen wir fest:

a) Abzug für parkähnlichen Charakter

Das Bestattungswesen zählt zu den Einrichtungen, die grundsätzlich voll kostendeckend zu betreiben sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V. mit Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG). Eine gesetzliche Regelung über eine Eigenbeteiligung der Kommunen besteht in Bayern nicht. Soweit ein Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als sog. „öffentliches Grün“ (oder in denkmalpflegerischer Hinsicht) hat, die der Kommune zugutekommen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kann zwar ein angemessener Abzug bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Nach den unserer Prüferin gegenüber erteilten Auskünften und Einsicht in die Lagepläne erfüllt der Friedhof der Stadt diese Voraussetzungen nicht. Ein Abzug von 30 % für einen parkähnlichen Charakter war deshalb nicht sachgerecht.

Anmerkung:

Obwohl dieser TZ zwischen dem Ersten Bürgermeister und der Prüferin vom BKPV ausführlich diskutiert wurde, konnte keine Übereinstimmung erzielt werden. Die Stadt hält am Abzug fest.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, bei der Gebührenkalkulation von den Betriebskosten weiterhin einen gewissen Anteil für den parkähnlichen Charakter des Friedhofs abzuziehen.

b) Direkte Zuordnung von Kosten für Urnenwand und Urnenstelen

Für Urnennischen (Urnenwand und Urnenstelen) ermittelte die Verwaltung über die direkt diesen Grabarten zurechenbaren Kosten (lt. BAB) Zuschläge von jährlich 55,40 € bzw. 53,62 €, welche sie durch Divisionskalkulation wie folgt berechnet hat:

Kosten für die Urnenwand bzw. Urnenstelen: Anzahl der vorhandenen Urnennischen = Zuschlag
Wir haben darauf hingewiesen, dass er sachgerecht gewesen wäre, als Nenner hier die im vorherigen Rechenschritt ermittelten Bemessungseinheiten für die Urnennischen heranzuziehen.

c) Ermittlung der Grabnutzungsgebühr für die gesamte Ruhefrist

Bei der Ermittlung der Grabnutzungsgebühr für die jeweils gesamte Ruhefrist wurden im weiteren Verlauf der (Grund-)Gebührensatz je Bemessungseinheit mit der Gesamtäquivalenzziffer und der Nutzungsdauer multipliziert und Zuschläge für direkt zuordenbare Kosten hinzuaddiert.

Auch hier erläuterten wir der Verwaltung, dass bei richtiger Berechnung der direkt zuordenbaren Kosten der Zuschlag hierfür im Ergebnis ein zweiter Gebührensatz je Bemessungseinheit ist, der im ersten Rechnungsschritt mit dem ermittelten (Grund-)Gebührensatz je Bemessungseinheit zu addieren und erst anschließend mit der Gesamtäquivalenzziffer und der Nutzungsdauer zu multiplizieren gewesen wäre.

d) Verprobung der Ergebnisse der Kalkulation

Bei der nach der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren von der Verwaltung angestellten Verprobung der Ergebnisse hätte auffallen müssen, dass das Ergebnis der Verprobung nicht mit den Gesamtkosten der mithilfe des BAB ermittelten Kosten für die Friedhofsanlagen, Urnennischen, anonymen Bestattungen und Baumbestattungen übereinstimmt.

Die Kosten für die Grabarten, für die im Rahmen der Kalkulation Zuschläge aufgrund von direkt zuordenbaren Kosten ermittelt wurden, blieben bei der Verprobung unberücksichtigt.

Zu Buchstaben a) bis d):

Für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik) sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V. mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Grundlage der Kalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Kosten ansetzbaren Kosten (Art. 8 Abs. 3 KAG), also insbesondere kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Verwaltung und für den Unterhalt der Einrichtungen. Diese Kosten sind im Sinne einer Vorkalkulation zu prognostizieren, dabei sollten z.B. zu erwartende Betriebs- oder Personalkostensteigerungen berücksichtigt werden. Die Verwendung von Rechnungsergebnissen aus einem einzigen, bereits abgeschlossenen Haushaltsjahr erscheint nicht sachgerecht.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich Mängel in der Kalkulation i.d.R. entscheidend auf die Höhe der kalkulierten Gebühren niederschlagen und u.U. einer gerichtlichen Überprüfung damit nicht standhalten könnten.

Wir empfehlen der Stadt deshalb, unsere Hinweise bei der nächsten Kalkulation der Grabnutzungsgebühren zu beachten. Dabei sollte der Kostendeckungsgrad der Einrichtung durch eine Nachkalkulation überprüft und - soweit erforderlich - die Gebühren erneut der Kostenentwicklung angepasst werden. Auf die Ausführungen in unseren Geschäftsberichten 2005, S. 44 ff., und 2014, S. 28, zur Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen wird ergänzend verwiesen.

Anmerkung:

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgte aufgrund eines Musters, das der Verwaltung im Rahmen einer Fortbildung der BVS zu diesem Thema an die Hand gegeben wurde. Die Prüferin hat ihrerseits ein Muster für die Stadt Töging erstellt. Um den Prüfungsanmerkungen Genüge zu tun, wird zukünftig dieses Muster verwendet.

TZ 23 Kalkulation der Gebühren für das Leichenhaus

Gemäß § 5 Nm. 11 und 12 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt wurden die Gebühren für die Leichenhausbenutzung je Erdbestattung bzw. je vorübergehender Aufbahrung mit 75 € und die Gebühren für die Leichenhausbenutzung je Urnenbestattung mit 30 € festgesetzt. Eine Kalkulation konnte uns nicht vorgelegt werden.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 27.08.2009 (Az. M 10 K 08.5323) sollte die Benutzung des Leichenhauses nicht einheitlich durch eine pauschale Gebühr erfasst werden, da das Leichenhaus in unterschiedlichem (zeitlichen) Umfang genutzt werden kann (vgl. auch BayVGH, Urteil vom 22.09.2011, Az. 4 N 10.315). Wir empfehlen, die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Rahmen der anstehenden Neukalkulation nach dem Ausmaß der Benutzung (vgl. Art. 8 Abs. 4 KAG), z.B. tageweise, zu ermitteln und in der Gebührensatzung festzulegen.

Anmerkung:

Die Leichenhalle wird bei der nächsten Kalkulation ebenfalls berücksichtigt.

4.6 Informationstechnik (IT)

Auf den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird verwiesen.

4.7 Verschiedenes

TZ 28 Gewerbesteuerermeldungen sind fehlerhaft

Die Stadt hat zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage die in der Vierteljahresstatistik ausgewiesenen Einnahmen gemeldet. In der Vierteljahresstatistik sind die Ist-Einnahmen bis 31.12. enthalten. Die Stadt hat jedoch in den ersten Monaten des Folgejahres noch Ist-Einnahmen auf das abgelaufene Jahr gebucht. Diese Einnahmen bzw. Erstattungen blieben bei der Meldung für die Gewerbesteuerumlage unberücksichtigt.

Dadurch wurden folgende Beträge zu viel (+) bzw. zu wenig (-) gemeldet:

Jahr in €	Betrag
2013	- 2.693,39
2014	15.970,12
2015	- 16.171,96
2016	4.428,98
2017	- 9.376,86

Die Gewerbesteuerumlage bemisst sich nach dem Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer, das der Gemeinde in einem Abrechnungszeitraum zugeflossen ist (§ 6 Abs. 2 GFRG). Unter „Gewerbesteuer-Istaufkommen“ sind die im jeweiligen Haushaltsjahr in der Jahresrechnung nachgewiesenen Gewerbesteuerzahlungen, gekürzt um die im gleichen Zeitraum kassenmäßig abgewickelten Gewerbesteuererstattungen, zu verstehen. Für die zeitliche Abgrenzung der Ist-Einnahmen sind die Vorschriften der KommHV-Kameralistik über den Buchungstag (§ 66 KommHV-Kameralistik) und den kassenmäßigen Abschluss (§ 78 KommHV-Kameralistik) maßgebend. Wir verweisen auf Nr. 4.1 der IMBek vom 15.02.2012, AIIMBI S. 167 ff., GK 87/2012.

Eine entsprechende Berichtigungsmeldung wäre noch abzugeben. Künftig sollte nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres das gemeldete Ist-Aufkommen nochmals mit der vierteljährlichen Kassenstatistik und dem Sachbuch des eingesetzten Finanzverfahrens abgestimmt werden.

Anmerkung:

Eine Berichtigungsmeldung für die Jahre 2018 und 2019 wurde bereits nachgeholt. Ob diese für die Vorjahre noch vorgenommen werden kann, wird mit dem statistischen Landesamt geklärt und entsprechend damit verfahren. Berichtigungsmeldungen haben bis spätestens zum 10.02. eines Jahres zu erfolgen.

Zu diesem Stichtag werden die Gewerbesteuer-IST-Stände künftig geprüft und gegebenenfalls eine Berichtigungsmeldung abgegeben.

TZ 29 Wir empfehlen, die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen

Die Stadt erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung vom 18.12.1991/30.01.1992. Die Satzung beruht (ausschließlich) auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i.V. mit § 132 BauGB.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG i.V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBl S. 36). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages für eine Erschließungsbeitragssatzung (Muster-EBS; abrufbar im Rahmen der Internetpräsenz des Bayerischen Gemeindetages unter www.bay-gemeindetag.de), welches das bisherige Satzungsmuster (vgl. etwa BayGT-Zeitung 1987, S. 123) ersetzt und dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht. Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa 11, 13 Muster-EBS).

- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 Muster-EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§

35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die vollauf im unbeplanten Innenbereich liegen.

- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster-EBS).

Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Anmerkung:

Die Satzung wird entsprechend angepasst. Die Satzung wird nochmals mit dem Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags verglichen.

Alle Textziffern ohne ausdrückliche Beschlussfassung nehmen die Mitglieder des Hauptausschusses zur Kenntnis.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 04.02.2021

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Nachträge (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 04.02.2021

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis:

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 04.02.2021

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen
Vorgezogene Öffnung des Freibades Hubmühle

StR Noske bittet um Prüfung, ob das städtische Freibad Hubmühle nicht schon im April für den Besucherverkehr geöffnet werden kann.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst weist darauf hin, dass dieses Ansinnen nicht leicht zu realisieren ist. Er sagt aber eine genaue Prüfung zu.

Der Hauptausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 04.02.2021

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Vorbereitung der Haushaltsklausur**

StRin Gruber bedankt sich für die gute Vorbereitung der Haushaltsklausur 2021 und lobt die Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Der Hauptausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 04.02.2021

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen
Corona-Pandemie: Projekte der Referenten

StR Zellner weist darauf hin, dass wir bereits seit ca. 1 Jahr mit dem Coronavirus leben müssen. Dies geht an die Substanz der Töginger Bürgerinnen und Bürger und nervt zusehends. Wie gehen die Vereine, die Schulen und die Betriebe mit dieser Pandemie um? Durch die Impfung entsteht zwar ein Licht am Ende des Tunnels, aber die Wegstrecke bis zur Normalität ist noch lang.

Er regt daher an, die Referenten sollen sich Projekte überlegen, wie dem allgemeinen Frust entgegengewirkt werden kann. Als sehr gutes Beispiel nennt er den Besuch Töginger Betriebe durch den Wirtschaftsreferenten.

StRin Wiedenmannott möchte die Jugendarbeit der Töginger Vereine vorstellen, allerdings erst dann, wenn Jugendarbeit wieder möglich ist.

Der Hauptausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 22.03.21

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Werner Huber Gerda Löffelmann Regina
Sigl